



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Auftrag 2022-GC-63

### Revision des Kapitels «Windenergie» des kantonalen Richtplans (KantRP)

---

Urheber/innen:	de Weck Antoinette / Fattebert David / Bonny David / Berset Solange / Dafflon Hubert / Dumas Jacques / Ingold François / Esseiva Catherine / Schneuwly Achim / Dorthe Sébastien
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	52
Einreichung:	24.03.2022
Begründung:	24.03.2022
Überweisung an den Staatsrat:	24.03.2022
Antwort des Staatsrats:	26.06.2023

---

#### I. Zusammenfassung des Auftrags

Die Verfasserinnen und Verfasser des Auftrags fordern den Staatsrat auf, die Ausarbeitung des Kapitels «Windenergie» des kantonalen Richtplans nach Ausschluss der Standorte, die aufgrund ihrer nationaler Bedeutung geschützt sind, wieder aufzunehmen und die Standorte, die für Windenergieanlagen in Frage kommen, erneut zu bezeichnen, objektiv und neutral und nach Anhörung der betroffenen Bevölkerung. Sie möchten, dass diese Ausarbeitung von einem Ausschuss mit folgender Zusammensetzung gesteuert wird: die beiden betroffenen Staatsräte (RIMU und VWBD); zwei neutrale Fachpersonen, eine davon aus dem Ausland, beide ohne Verbindung zu Unternehmen, die in der Schweiz oder im Ausland Windenergie entwickeln; zwei Mitglieder des Grossen Rats, die vom Grossen Rat ernannt werden; zwei Personen, die den Freiburger Gemeindeverband vertreten; sowie eine Person, welche die Naturschutzkreise vertritt. Dieser Ausschuss soll zunächst die Kriterien definieren und ihre Gewichtung bestimmen und dann die notwendigen Studien in Auftrag an Büros, deren Unabhängigkeit zuvor überprüft wurde, geben. Die Studien sollen nur dann durchgeführt werden, wenn die Bevölkerung der betroffenen Gemeinden ihnen in einer Konsultativabstimmung zustimmen. Wenn der Gemeinderat die Entwicklung der Windenergie auf seinem Gebiet befürwortet, soll dieser seiner Bevölkerung in einer Konsultativabstimmung sein Konzept für den künftigen Park mit den akzeptablen Standorten sowie der maximalen Zahl und Höhe der Anlagen vorlegen. Wenn der Gemeinderat gegen die Entwicklung eines Windparks ist oder keine Stellung beziehen will, soll er seine Bevölkerung zum Prinzip eines solchen Parks befragen. Die in einer Motion geforderte Einführung neuer Bestimmungen im RPBG wird die Einhaltung dieses Prozesses für die Zukunft sicherstellen.

#### II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat hat den Auftrag zur Kenntnis genommen und beantwortet mit der vorliegenden Antwort auch die Anfrage 2023-GC-52 *Wann gedenkt der Staatsrat den Auftrag 2022-GC-63 zu beantworten?* Bevor der Staatsrat auf die spezifischen Aspekte eingeht, möchte er auf die Konformität des vorliegenden Auftrags mit den bestehenden Rechtsgrundlagen eingehen.

Was die im Auftrag verlangte Durchführung von (Konsultativ-)Abstimmungen auf Gemeindeebene betrifft, ist zu beachten, dass das RPBG das Verfahren zur Erarbeitung des kantonalen Richtplans detailliert regelt. So ist es Sache des Grossen Rats, das Kantonale Planungsprogramm anzunehmen und den Bericht zum endgültigen Entwurf des kantonalen Richtplans zur Kenntnis zu nehmen (Art. 15 und 17 RPBG). Die Gemeinden werden im Rahmen der Vernehmlassung des Richtplanentwurfs angehört, insbesondere bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten (Art. 11 und 12 RPBR). Die Gesetzgebung sieht keine weiteren formalen Rechte für die Gemeinden vor.

So ist das Gewicht, das der Auftrag den Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung im Verfahren zur Erarbeitung des Richtplans und in einer eventuellen Gemeindeplanung einräumen möchte, kaum mit dem RPBG vereinbar. Konsultativabstimmungen der Bevölkerung würden sehr wahrscheinlich eine gesetzliche Grundlage erfordern (vgl. Kantonsgerichtsentscheid 601 2021 115 vom 14. September 2021).

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Überlegungen erinnert der Staatsrat auch daran, dass der Bund die Windenergie zu den Energieressourcen zählt, die in der Schweiz entwickelt werden müssen, um unsere Energieversorgung zu gewährleisten. Der Staatsrat ist von der Notwendigkeit überzeugt, die Windenergie in den Energiemix aufzunehmen, hauptsächlich für die Winterperiode, und verweist namentlich auf die Analysen des Bundes, die zum Schluss kommen, dass unser Kanton dafür günstige Voraussetzungen bietet. Er ist sich auch bewusst, dass Windparks Projekte sind, die von Anfang an sorgfältig geplant werden müssen, um den verschiedenen betroffenen Interessen bestmöglich gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang hat er in den letzten Jahren in mehreren Antworten auf parlamentarische Anfragen ausführliche Erläuterungen zum allgemeinen rechtlichen Rahmen und zum Ablauf der Planung der Standortperimeter für Windenergieanlagen im kantonalen Richtplan gegeben, auf die er hier verweisen kann: 2021-CE-523 *Warum befindet sich der Windenergiestandort Murten-Salvenach nicht mehr im kantonalen Richtplan?* – 2021-CE-475 *Wie unparteiisch ist das Amt für Energie im Windenergie-dossier des Kantons Freiburg?* – 2021-CE-186 *Windenergie im Kanton Freiburg nach dem Übertragen der Initiative an die Gemeinden* – 2021-CE-160 *Windparks: Fragwürdige Unabhängigkeit der Studien über die Windmessung* – 2021-CE-115 *Verkauft der Staatsrat den Kanton an die SIG (Genfer Industriebetriebe) für den Bau von Windparks?* – 2021-CE-3 *Windenergieanlagen: Wie steht es damit im Kanton Freiburg?* – 2019-CE-267 *Windenergie-Standort «Collines de la Sonnaz».*

Der Kanton Freiburg verfügt seit 2018 über ein Windenergiekonzept, das nach den Vorgaben des Bundes aus dem «Konzept Windenergie Schweiz» erarbeitet wurde. Gestützt auf dieses Konzept und in Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 des Energiegesetzes des Bundes, laut dem die Kantone dafür sorgen müssen, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden, sind die Gebiete in den kantonalen Richtplan (KantRP) aufgenommen worden, die sich im Kanton für den Bau von Windenergieanlagen eignen. Die Bundesämter haben die in diesem Zusammenhang geleistete Arbeit analysiert und – vor allem – der Bundesrat hat sie bestätigt. Schliesslich gibt es bis heute keine Analyse, die belegen würde, dass die Planung nicht den Anforderungen des geltenden Rechts entspricht; und das Hauptargument, mit dem die Planung angefochten wird, betrifft neben der Gewichtung der Auswahlkriterien, die durchaus unterschiedlich beurteilt werden kann, die Legitimität der Firma ennova als einer der Beauftragten der Arbeitsgruppe, die sich aus den betroffenen staatlichen Stellen zusammensetzt und mit der Ausarbeitung der Planung betraut ist.

Die Planung dokumentiert lediglich die Gebiete, in denen noch Studien durchgeführt werden müssten, wenn eine Gemeinde die Errichtung eines Windparks vorantreiben will. Die Ausscheidung im kantonalen Richtplan von Gebieten, die sich für Windenergieanlagen eignen, bedeutet, dass das betreffende Gebiet die Planungskriterien erfüllt und dass Detailstudien für eine Bestätigung bzw. Nichtbestätigung der Prädisposition des Standorts durchgeführt werden können. Diese Studien bestehen unter anderem aus einer Umweltverträglichkeitsprüfung und langfristig angelegten Windmessungen.

Darüber hinaus wird der kantonale Richtplan derzeit einer ersten Teilrevision unterzogen, mit Änderungen, die sich nicht auf die Windenergie beziehen. Während der öffentlichen Vernehmlassung zu diesen Änderungen stellten elf Gemeinden die Themen des kantonalen Richtplans, die sich mit der Windenergie befassen, in Frage. Angesichts der Entwicklung der Rahmenbedingungen seit der Ausarbeitung der ersten Planung und mit dem Ziel, den dem Kanton obliegenden Anteil an der Produktion von lokaler erneuerbarer Energie in einem Klima der Transparenz realisieren zu können, das die Blockadepotenziale reduziert, hat der Staatsrat das Institut für öffentliche Verwaltung (Institut de Hautes Études en Administration Publique IDHEAP) beauftragt, zu prüfen, ob das Verfahren, das zur Windenergieplanung geführt hat, nach den Regeln der Kunst durchgeführt wurde (siehe Postulat 2022-GC-157 *Forderung einer Administrativuntersuchung zum Auftrag, den der Staat der Firma ennova SA erteilt hat*). Der Staatsrat wird auch Analysen zu den beiden vom Kanton gewählten und vom Bund zugelassenen Kriterien durchführen. Diese Kriterien lauten: Begrenzung der Zersiedelung durch den Bau von mindestens sechs Windenergieanlagen pro Standort sowie Vermeidung von Konflikten zwischen künftigen Windparks einerseits und anderen Interessen von Bund und Kanton andererseits. Falls sich herausstellt, dass diese Kriterien nicht oder nicht mehr dem entsprechen, was von einer Windenergieplanung erwartet werden kann, die eine ausreichende Entwicklung dieser Technologie auf unserem Gebiet ermöglicht, wird das Thema Windenergie im Richtplan überarbeitet werden.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Verfahren und der durchzuführenden Interessenabwägungen ist der Staatsrat bereit, einen Steuerungsausschuss unter der Leitung des Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektors (VWBD) und des Direktors für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) einzusetzen, mit Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, des Grossen Rats, der Gemeinden und kantonalen Ämtern sowie von Fachleuten, die, wie von den Verfasserinnen und Verfassern des Auftrags vorgeschlagen, vom Steuerungsausschuss selbst ernannt werden. Der Ausschuss wird dafür zuständig sein, die Windenergieplanung zu überprüfen, sie gegebenenfalls nachzuführen und abzuklären, ob andere als die bisherigen Kriterien besser geeignet sind für die Auswahl der besten Standorte unter Einhaltung der gesetzlichen Verfahren.

Zusammenfassend ist der Staatsrat der Ansicht, dass der Auftrag, so wie er formuliert ist, betreffend der Forderung nach Abstimmungen auf Gemeindeebene abzulehnen ist, weil dies in der in Kraft stehenden Gesetzgebung nicht vorgesehen ist.

Der Staatsrat ist hingegen bereit, einem Teil der im Auftrag formulierten Forderungen im oben beschriebenen Sinne (im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens) nachzukommen.

Der Staatsrat lädt den Grossen Rat somit ein:

- > den Auftrag aufzuteilen;
- > den Teil zu akzeptieren, der auf die Einrichtung eines Steuerungsausschusses im oben beschriebenen Sinne abzielt;

> den Teil über die Abstimmungen auf Gemeindeebene abzulehnen.

Im Falle einer Ablehnung der Aufteilung fordert der Staatsrat den Grossen Rat auf, den Auftrag abzulehnen.